

Geschäftskreise Ihrer ersten Deputation an; ich frage die Kammen: ob sie das Decret nebst Gesekentwurf der ersten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 81.) Christian Gottlob Frege und Cons. zu Leipzig überreichen unter Beziehung auf eine bei der Ständeversammlung eingereichte Petition ein mit der letztern gleichlautendes an das hohe Ministerium des Innern gerichtetes Gesuch um theilweise Abänderung des jetzigen erbländischen Brandcassengesetzes in 40 Exemplaren.

Präsident v. Carlowitz: Für den Augenblick war nichts als die Bertheilung zu verfügen. Die Petition selbst ist dem Vernehmen nach an die zweite Kammer gerichtet worden. Wir haben daher die Eingabe beizulegen, bis der Gegenstand aus der zweiten Kammer herüberkommt. Genehmigt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 82.) Der Herr Staatsminister Rostk und Fänkendorf erklärt die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitglied des Staatsgerichtshofs.

Präsident v. Carlowitz: Ist beizulegen, und es wird nunmehr die Wahl der Staatsregierung mitzutheilen sein.

4. (Nr. 83.) Der Fischer Karl Georg Naumann zu Dresden bittet in einer gegen ihn vor dem Justizamte Dresden geführten Untersuchung um Straf- und Kostenersaß.

Präsident v. Carlowitz: Es ist das allerdings ein Gegenstand, der der Competenz der Ständeversammlung nicht unterliegen kann, sondern lediglich Regierungssache. Nach den von uns in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung adoptirten Grundsätzen würde diese Eingabe beizulegen sein; sie ist übrigens einzig und allein an die erste Kammer gerichtet. Ich frage demnach: ob die Kammer dieser Ansicht beitrifft? — Einstimmig Ja.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist hiernächst zu erwähnen, daß eine Petition des ärztlichen Vereins zu Dresden um Reform der Medicinalverfassung die gewöhnliche Zeit über ausgelegen, sich aber Niemand derselben angenommen hat. Sie ist an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen im Allgemeinen gerichtet und würde an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Carlowitz: Noch habe ich, ehe wir auf die Tagesordnung übergehen, zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß sich für heute entschuldiget haben wegen Dienstgeschäfte Herr Geheimer Rath v. Minckwitz, und dann wegen dringender Abhaltung in Familienangelegenheiten v. Schönberg-Purschenstein. Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können und zwar zum Vortrage des Berichtes der ersten Deputation, die Verordnung wegen der Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig vom 1. Mai 1844 betr. Der Herr v. Welck wird den Referentenstuhl einnehmen.

Referent v. Welck: Das Allerhöchste Decret, über wel-

ches Ihre erste Deputation Bericht zu erstatten gehabt hat, lautet folgendermaßen:

Am Landtage 184² wurde der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig wegen der ihr entzogenen Benutzung des zu ihrem Gottesdienste bisher von ihr innegehabten und im Jahre 1841 zu diesem Zwecke unbrauchbar gewordenen Locals im Schlosse Meissenburg daselbst eine jährliche Entschädigung von 300 Thlr. — bewilligt und die Bewilligung dieser Entschädigung, besage der ständischen Schrift vom 18. August 1843,

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 537)

ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde dagegen allen wegen Gewährung eines Kirchenraumes und der Unterhaltung eines solchen an den Staat erhobenen Ansprüchen zu Recht beständigst entsage. Die Erlangung einer solchen Verzicht machte, bei der zweifellosen Unthunlichkeit einer unmittelbaren Vernehmung mit der gesammten Parochialgemeinde, eine Verhandlung mit legal gewählten Vertretern derselben erforderlich, zu welchem Ende die Errichtung eines Syndicats, nach Vorschrift der Erl. Proceßordnung ad tit. VII. §. 6 vom Cultusministerio angeordnet, und zu Leitung der Wahlhandlung das Kreisamt Leipzig mit Auftrag versehen worden war. Da jedoch bei den eigenthümlichen Verhältnissen der gedachten Parochialgemeinde zu Herstellung einer solchen Vertretung, unter Beobachtung der für die Syndicatserrichtung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, ungeachtet wiederholter Versuche, nicht zu gelangen gewesen, indem in dem zuerst anberaumten Termine der größere Theil der vorgeladenen stimmberechtigten Parochianen ausgeblieben war, in einem demnächst veranstalteten zweiten Termine aber von 672 geladenen nur 423 stimmberechtigte Individuen, mithin wiederum nicht die erforderlichen zwei Drittel sich eingefunden hatten, so haben Se. Königl. Majestät bei der hieraus erkannten Nothwendigkeit einer sofortigen geschlichen Maaßregel zu Festsetzung eines alle Hindernisse beseitigenden Wahlmodus Sich bewogen gefunden, auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde die im 6. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 abgedruckte Verordnung vom 1. Mai 1844 zu erlassen. Allerhöchst dieselben nehmen jedoch in Gemäßheit der Bestimmung am Schlusse des angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht Anstand, diese Verordnung in der Anfüge den zu gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ständen annoch nachträglich vorlegen zu lassen, und sehen deren Erklärung darauf entgegen, wobei Sie denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L.S.)

Carl August Wilhelm Eduard v. Wietersheim.

Die Verordnung, welche dem Decrete beigefügt ist, und sich bereits in der Geseksammlung von 1844 befindet, lautet wie folgt:

Verordnung,
die Wahl von Vertretern der katholischen Parochial-
gemeinde zu Leipzig betreffend;
vom 1. Mai 1844.

Friedrich August, von G D E S Gnaden, König
von Sachsen, r. r. r.

In der katholischen Parochie Leipzig hat sich in mehreren Angelegenheiten das dringende Bedürfnis einer gesekmäßigen